

wesentliche ist,²⁴⁾ anderseits, daß man ihnen auch nur die Gerichtsgefälle als rechtmäßige Einkünfte zuerkannte. Als etwas Ungehöriges erschienen die übertriebenen, zu privaten Zwecken aufgelegten exactiones, impetitiones und ähnliches. Diese „Beitreibungen“ weisen schon durch ihren Namen auf das Erzwungene hin; aber nur zu bald wird in jenen Zeiten bei ungleichen Machtverhältnissen das einmal willkürlich Eingeführte den Charakter einer legalen Abgabe angenommen haben. Auf dieser Grundlage, erst des Zwanges, dann des Herkommens, entwidelte sich das Schatzrecht weiter.²⁵⁾

2. Entwicklung der exactio.

Die früheste Erwähnung der exactio in unseren Gegendcn findet sich in einer undatierten Urkunde des Grafen Moritz I. von Oldenburg (von 1167 — 1211 erwähnt),²⁶⁾ worin er in Grossland belegene Güter des Klosters Malgarten von der Grafengewalt befreit, ita ut imperiali placito liberorum et *exactioni* nostre successorumque meorum nullatenus sint obnoxia.

1181 befreit Erzbischof Siegfried die Bürger von Bremen vom sleischat und der hanse,²⁷⁾ die er als iniuriosae exactiones bezeichnet. Erzbischof Hartwig erläßt (um 1194 bis 1198) dem Wilhadikapitel von Gütern, die es von der Gräfin von Oldenburg in Tausch erhalten hat, die *exactio vectigalium*, que ad *ius nostrum* pertinebant.²⁸⁾ Man beachte, daß hier schon ausdrücklich von einem ius gesprochen wird.

²⁴⁾ Loth. Schüffing, Gericht des westfäl. Kirchenvogts 900 bis 1200 (Btschr. f. vaterl. Gesch. und Altert. 1897), S. 9. — Häufig wird bei Kirchengut statt advocatio nur iudicium oder iurisdictione saecularis gesagt: 1204 schenkt Erzb. Hartwig dem Paulskloster zu Bremen 2 mansos incultos cum iurisdictione seculari (Brem. UB. I, 96). Vergl. ebenda I, 123 und UB. VII, 2. — ²⁵⁾ A. Wagner, a. a. O. 69,70. — ²⁶⁾ UB., V, 11. — ²⁷⁾ Brem. UB. I, 58. Vergl. über diese beiden Begriffe W. Barges, Berfgesch. der Stadt Bremen (Btschr. Hist. B. f. Nieders., 1895), S. 280—83. — ²⁸⁾ Brem. UB. I, 83.